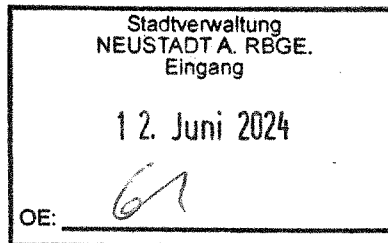




Stadt Neustadt am Rübenberge
Nienburger Str. 31
31535 Neustadt am Rbge.



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
6.07.01.02/3-2-6 #17
000003

☎ (02 28)
14-5726
oder 14-0

Bonn
07.06.2024

**Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3) und Wilster –
Bergrheinfeld/West (Vorhaben 4), Abschnitte B2 (Landkreisgrenze Heidekreis/Region
Hannover (NI) – Landkreisgrenze Region Hannover/Hildesheim (NI))**

**Planfeststellung: Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i.V.m. §10 Abs. 1
Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Beteiligung zu den Vorhaben 3 und 4 des Bundesbedarfsplangesetzes
(BBPIG), Abschnitte B2 (Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover (NI) – Landkreisgrenze
Region Hannover/Hildesheim (NI)).

Hiermit lade ich Sie zum Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 1 NABEG ein.

Der Erörterungstermin findet statt

am

25. Juni 2024 ab 9:00 Uhr

(Registrierung und Einlass ab 8:30 Uhr)

im Designhotel + CongressCentrum Wienecke XI.

Hildesheimer Straße 380

30519 Hannover.

Sofern die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen am 25.06.2024
nicht abgeschlossen werden kann, wird diese am 26.06.2024 ab 9:00 Uhr (Registrierung und
Einlass ab 8:30 Uhr) am o.g. Ort (Hannover) fortgesetzt.

Im Erörterungstermin erörtert die Bundesnetzagentur mündlich die rechtzeitig erhobenen
Äußerungen mit

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf
<https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Synopse für den Erörterungstermin

Einwendungsnummer: EWG230003218

Aktennummer: 000003

Stellungnehmer/Einwender:

Stadt Neustadt am Rübenberge

Ihr Geschäftszeichen: Nü-61/SuedLink

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003343):

ALLGEMEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM SUEDLINK-VERLAUF IM
STADTGEBIET

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 ergänzend zu den aufgeführten Anregungen eine Grundsatzerklärung verabschiedet, die im Wortlaut nachfolgend aufgeführt ist.

1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. bekennt sich zur Energiewende und dem Ziel, Atomkraftwerke und Kohlekraftwerke vollständig abzuschalten. Die bisherigen energierechtlichen Vorgaben und die zur Verfügung stehende Technik kommen ohne leistungsfähige Stromtrassen von Nord nach Süd nicht aus. Die dazu getroffenen gesetzlichen Regelungen gelten für auch für die Stadt Neustadt a. Rbge.

Erwiderung der Bundesnetzagentur (ERW0240003350):

Die Bundesnetzagentur nimmt dies zur Kenntnis.

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003344):

ALLGEMEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM SUEDLINK-VERLAUF IM
STADTGEBIET

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 ergänzend zu den aufgeführten Anregungen eine Grundsatzerklärung verabschiedet, die im Wortlaut nachfolgend aufgeführt ist.

[...]

2. Die Auswahl der Vorrangtrasse durch Neustadt a. Rbge. ist von den Übertragungsnetzbetreibern nachvollziehbar zu begründen. Dies gilt besonders für die von Neustadt a. Rbge. schon im ersten Beteiligungsverfahren eingebrachten, gegen die Trasse im Neustädter Land sprechenden Punkte.

Synopse für den Erörterungstermin

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003351):

Der Vorhabenträger nimmt die Aussage zur Kenntnis. Unklar ist, auf welches vorangegangene Beteiligungsverfahren sich die Einwenderin bezieht. Soweit die Stellungnahme im Weiteren konkret die Berücksichtigung von Gesichtspunkten bei der Trassenfindung einfordert, wird auf die dortigen Erwiderungen verwiesen.

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003345):

ALLGEMEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM SÜEDLINK-VERLAUF IM STADTGEBIET

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 ergänzend zu den aufgeführten Anregungen eine Grundsatzerklärung verabschiedet, die im Wortlaut nachfolgend aufgeführt ist.

[...]

3. Es muss gewährleistet sein, dass von allen Siedlungen und Wohnhäusern sowie Gewerbegebieten ein nachvollziehbarer Mindestabstand gewahrt bleibt. Eine geordnete bauliche Entwicklung unserer Stadt und Dörfer darf nicht eingeschränkt noch verhindert werden.

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003352):

Der Gesetzgeber hat im Falle von Siedlungen keinen einzuhaltenden Mindestabstand für Erdkabel definiert. Im Rahmen der Planung wurde jedoch versucht - unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Belange, insbesondere Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie auch der Wirtschaftlichkeit und damit eines kurzen-gestreckten Verlaufs - den Abstand zu Siedlungen möglichst groß zu wählen.

Im Teil L10 der Unterlagen nach § 21 NABEG werden die Belange der kommunalen Bauleitplanung im Kapitel 3 behandelt. In Bezug auf die Belange der kommunalen Bauleitplanung wurde dabei geprüft, ob durch SuedLink wesentliche Teile des Stadt- oder Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen werden oder erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen drohen. Ferner wurde untersucht, ob von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten unnötigerweise "verbaut" werden.

Im Ergebnis ergibt sich keine Beeinträchtigung der Bauleitplanung für die Stadt Neustadt am Rübenberge.

Synopse für den Erörterungstermin

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003346):

ALLGEMEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM SÜEDLINK-VERLAUF IM STADTGEBIET

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 ergänzend zu den aufgeführten Anregungen eine Grundsatzerklärung verabschiedet, die im Wortlaut nachfolgend aufgeführt ist.

[...]

3. [...] Weiterhin muss verständlich und nachvollziehbar sein, welche Auswirkungen die Stromtrasse auf die sich dort aufhaltenden Menschen hat (elektromagnetische Felder, Induktionsstrom, Menschen mit Schrittmachern etc.).

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003353):

Die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder werden eingehalten, vgl. Unterlagen nach §21 NABEG, Teil E01, Kapitel 6. Ein Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen ist somit sichergestellt.

Induktionsströme werden von der geplanten Anlage nicht verursacht, da es sich um eine Gleichstromanlage handelt und Induktionsströme lediglich von Wechselstromanlagen verursacht werden können.

Die Vermeidung einer Beeinträchtigung von Personen mit aktiven oder am Körper getragenen medizinischen Geräten wie z.B. Herzschrittmachern ist bei Einhaltung des Grenzwertes der 26. BImSchV von 500 μ T sichergestellt.

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003347):

ALLGEMEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM SÜEDLINK-VERLAUF IM STADTGEBIET

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 ergänzend zu den aufgeführten Anregungen eine Grundsatzerklärung verabschiedet, die im Wortlaut nachfolgend aufgeführt ist.

[...]

Für die Trassenfestlegung wird die Einhaltung folgender Planungsgrundsätze gefordert:

- Die Stromtrasse ist zum Schutz von Eigentum und Natur maximal bodensparend und bodenschonend zu konzipieren. Vorrangig ist eine Schmaltrasse (z. B. AGS-Verfahren) zu planen.

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003354):

Die Vorzugstrasse ist in ihrer Lage und Ausprägung das Ergebnis umfangreicher Abwägungen aller betroffenen Interessen und Rechte, inklusive jener des Eigentums und der Natur. Was im Besonderen die Forderung nach einer Schmaltrasse unter Einsatz des sog. AGS-Verfahrens anbelangt, hat der Vorhabenträger bereits im

Synopse für den Erörterungstermin

Bundesfachplanungsverfahren wie folgt ausgeführt: Die Vorhabenträger verfolgen innovative und akzeptanzfördernde Technologien wie den Vorschlag einer aktiven Kühlung von Erdkabeln (AGS-Verfahrenstechnik) mit großen Interesse. Hinsichtlich der Einsatzfähigkeit einer aktiven Kühlung gab es am 9. April 2018 einen Runden Tisch in Hannover unter Beteiligung des Niedersächsischen Wirtschafts- sowie des Niedersächsischen Energieministers. Im Zuge des Runden Tisches ist deutlich geworden, dass eine Einsatzreife der AGS-Kühltechnik im Höchstspannungsbereich (AC und DC) noch nicht gegeben ist. Ein Einsatz in den derzeit laufenden Netzausbauverfahren ist daher ausgeschlossen. Dies wurde von Seiten AGS sowie von der Universität Hannover (Prof. Hofmann) bestätigt. Dieser Standpunkt wird vollumfänglich aufrecht erhalten.

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003348):

ALLGEMEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM SÜEDLINK-VERLAUF IM STADTGEBIET

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 ergänzend zu den aufgeführten Anregungen eine Grundsatzerklärung verabschiedet, die im Wortlaut nachfolgend aufgeführt ist.

[...]

Für die Trassenfestlegung wird die Einhaltung folgender Planungsgrundsätze gefordert:

[...]

- Zum Erhalt der landwirtschaftlichen Bodenqualitäten ist eine für die Bauausführenden weisungsgebundene bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003355):

Die Leitlinien zum Bodenschutz wurden im Zuge der Planung der einzelnen Erdkabelvorhaben auf Grundlage der konkreten Vorhabenplanung und der Gegebenheiten vor Ort weiter konkretisiert und in Form von Bodenschutzkonzepten mit Behörden, Eigentümern und Bewirtschaftern projektbezogen abgestimmt. Projektübergreifende Leitlinien zum Bodenschutz für alle Erdkabelprojekte von TenneT und TransnetBW und die darauf aufbauenden Bodenschutzkonzepte sorgen dafür, dass die Belange des Bodenschutzes in allen Projektphasen und zugeschnitten auf die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Eine Bodenkundliche Baubegleitung plant und überwacht die entsprechenden Bodenschutzmaßnahmen und die spätere Rekultivierung der Böden.

Es liegt in der Verantwortung des Vorhabenträgers und vor Ort des bauausführenden Unternehmens, als Bauherrenvertreter, alle gesetzlichen Bestimmungen und die Auflagen aus einer Genehmigung umzusetzen. Das gilt auch für den Bodenschutz und damit einhergehend eine sachgerechte Bodenkundliche Baubegleitung durch entsprechendes Fachpersonal. Die in den Leitlinien vorgestellten Maßnahmen zum Bodenschutz gliedern sich in drei Säulen:

Synopse für den Erörterungstermin

- Vorsorgend: Bodenschutz bei der Korridor- und Trassenplanung sowie der Bauvorbereitung
- Baubegleitend: Bodenschutz bei der Bauausführung
- Nachsorgend: Bodenschutz während und nach der Rekultivierung

Der Bodenschutz gilt auch für bauvorbereitende Maßnahmen, wie Archäologische Ausgrabungen

TenneT und TransnetBW haben für ihre Erdkabelprojekte mit den „Leitlinien Bodenschutz“ einen Rahmen erarbeitet, wie der Bodenschutz in den Erdkabelprojekten beachtet werden soll. Dieses Dokument bildet die Grundlage für die regional spezifischen Bodenschutzkonzepte des SuedLink. Leitlinien und später auch die Bodenschutzkonzepte orientieren sich an der guten fachlichen Praxis und dem Stand der Technik entsprechend den Empfehlungen einschlägiger Leitfäden. Das umfasst beispielsweise Leitfäden von Bundesländern (z.B. „Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen“ der Landesregierung Schleswig-Holsteins) oder einschlägige DIN-Normen.

Die Norm „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ (DIN 19639) enthält umfassende Empfehlungen zum Bodenschutz. Als Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz konkretisiert die DIN hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Die DIN 19639 bildet die Grundlage des Bodenschutzkonzeptes im Planfeststellungsabschnitt (s.a. Teil L02 der Planfeststellungsunterlagen).

Aufgrund seiner Bedeutung und der besonderen Betroffenheit des Schutzgutes Boden ist für die Planfeststellungsunterlagen ein Bodenschutzkonzept (Teil L02) erstellt worden. Das Bodenschutzkonzept gibt konkrete Empfehlungen von Bodenschutzmaßnahmen als Grundlage für die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) während der Ausschreibung und der Bauausführung. Das Bodenschutzkonzept wird im Rahmen der Ausführungsplanung fortgeschrieben und noch weiter ausdetailliert. Das Bodenschutzkonzept sowie die Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Teil I, Anhang 02) zum Bodenschutz beinhaltet die notwendigen Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der am Standort vor der Baumaßnahme angetroffenen natürlichen Bodenfunktionen oder zur Herstellung der für das Rekultivierungsziel notwendigen Bodenqualität erforderlich und bei der Bauausführung zu berücksichtigen sind.

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003349):

ALLGEMEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM SUEDLINK-VERLAUF IM STADTGEBIET

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 ergänzend zu den aufgeführten Anregungen eine Grundsatzerklärung verabschiedet, die im Wortlaut nachfolgend aufgeführt ist.

Synopse für den Erörterungstermin

[...]

Für die Trassenfestlegung wird die Einhaltung folgender Planungsgrundsätze gefordert:

[...]

- Zur Minimierung der Eingriffe in die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist die Trassen als gebündelte Trassenführung in oder entlang öffentlicher oder privater Wege zu planen. Falls dieses nicht möglich sein sollte, ist die vorhandene Infrastruktur der Stromtrasse anzupassen (Flurbereinigung / Umlegung).

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003356):

Ähnlich wie in den vorangegangenen Planungsphasen wurden Bündelungen dann aufgegriffen, wenn dies deutliche Vorteile im Hinblick auf die Vermeidung von Umweltauswirkungen bot. Allerdings spielt hierbei auch eine Rolle, ob aus technischer Sicht ein Aufgreifen der Option möglich ist und welche Abstände aufgrund der Vorgaben der jeweiligen Betreiber (z.B. von Gasleitungen) einzuhalten sind.

Der Vorhabenträger stimmt nicht zu, die vorhandene Infrastruktur der Stromtrasse anzupassen (z. B. durch Flurbereinigung / Umlegung).

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003350):

ALLGEMEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM SUEDLINK-VERLAUF IM STADTGEBIET

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 ergänzend zu den aufgeführten Anregungen eine Grundsatzerklärung verabschiedet, die im Wortlaut nachfolgend aufgeführt ist.

[...]

Für die Trassenfestlegung wird die Einhaltung folgender Planungsgrundsätze gefordert:

[...]

- erforderlicher ökologischer Ausgleich ist soweit möglich innerhalb der Stromtrasse umzusetzen.

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003357):

Werden bei einem Vorhaben nach den Maßgaben des Bundesnaturschutzgesetzes Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, welche nicht durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen umgangen werden können, müssen diese durch Maßnahmen für den Naturschutz oder die Landschaftspflege kompensiert werden. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen werden im Planfeststellungsverfahren im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil I) auf der Grundlage der Bilanzierung der Eingriffe ermittelt und beschrieben (bspw. Ausbuchung durch Kauf von Ökopunkten aus einem Ökokonto) und durch die

Synopse für den Erörterungstermin

Planfeststellungsbehörde genehmigt. Die für die natur- oder forstrechtliche Kompensation notwendigen Flächen sind in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt.

Der Kauf von Ökopunkten erspart dem Vorhabenträger den oft langen Weg zur Ausgleichsmaßnahme, weshalb der Vorhabenträger diesen Weg bevorzugt. Sofern keine geeigneten Ökokonten mehr zur Verfügung stehen, werden Ausgleichs- und Ersatz-Maßnahmen umgesetzt.

Sofern der Vorhabenträger die subjektive Unmöglichkeit nachweisen kann, geeignete Ausgleichs- und Ersatz-Maßnahmen zu beschaffen, kann die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Ersatzzahlungen an die Naturschutzbehörden, in deren Zuständigkeit der Eingriff vorgenommen wird, auferlegen.

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003351):

ALLGEMEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM SÜEDLINK-VERLAUF IM STADTGEBIET

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 ergänzend zu den aufgeführten Anregungen eine Grundsatzerklärung verabschiedet, die im Wortlaut nachfolgend aufgeführt ist.

[...]

4. Eingriffe in Eigentum müssen vollständig und spätestens mit Fertigstellung der Trasse finanziell dauerhaft und angemessen ausgeglichen werden. Dies gilt insbesondere für Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003358):

Die Entschädigung erfolgt in Geld als Einmalzahlung nach gesetzlichen Rahmenbedingungen. Dabei gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz, wonach alle Betroffenen nach den gleichen Regeln entschädigt werden. Die Vorhabenträger TenneT und TransnetBW haben sich intensiv mit den regionalen Landwirtschaftsverbänden ausgetauscht und auf eine faire, transparente und nachvollziehbare Entschädigungspraxis geeinigt. Diese gemeinsam abgestimmte Grundlage dient als Basis für die Entschädigung aller Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigten, unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft. Sollte keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande kommen oder sollten Sonderkulturen betroffen sein, steht es den Betroffenen frei, in Abstimmung mit dem zuständigen Vorhabenträger, die Schadenshöhe gutachterlich ermitteln zu lassen.

Die Höhe der Entschädigung ist regelmäßig nicht Gegenstand der Planfeststellung. Ihre Bestimmung bleibt einem anschließenden gesonderten Verfahren vorbehalten.

Synopse für den Erörterungstermin

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003352):

ALLGEMEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM SUEDLINK-VERLAUF IM STADTGEBIET

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 ergänzend zu den aufgeführten Anregungen eine Grundsatzerklärung verabschiedet, die im Wortlaut nachfolgend aufgeführt ist.

[...]

5. Die Verwaltung wird sämtliche ihr bekannten Punkte, die Schwierigkeiten und Einschränkungen für den Trassenverlauf bedeuten, in den weiteren Beteiligungsverfahren einbringen. Sie bittet alle im Neustädter Land lebenden Menschen, ihre Einwendungen ebenso in den Verfahren geltend zu machen.

Erwiderung der Bundesnetzagentur (ERW0240003359):

Die Bundesnetzagentur nimmt dies zur Kenntnis.

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003353):

ALLGEMEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM SUEDLINK-VERLAUF IM STADTGEBIET

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 ergänzend zu den aufgeführten Anregungen eine Grundsatzerklärung verabschiedet, die im Wortlaut nachfolgend aufgeführt ist.

[...]

6. Das Schutzgut Mensch soll überall dort, wo Menschen dauerhaft in unmittelbarer Nähe arbeiten, berücksichtigt werden.

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003360):

Das Schutzgut Menschen ist bei der Bearbeitung des Teils F UVP-Bericht vollumfänglich berücksichtigt worden. Die Belange des Schutzgutes wurden ermittelt, die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen abgeleitet und im Text beschrieben sowie in Karten dargestellt. Die Konflikte sind nach Auffassung des Vorhabenträgers bewältigt.

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003354):

KONKRETE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM TRASSENKORRIDOR IM STADTGEBIET

Die nachstehenden Hinweise und Anregungen sind in Süd-Nord-Verlauf geordnet und in den als Anlagen zu diesem Schreiben beigefügten Karten noch einmal exakt verortet:

Synopse für den Erörterungstermin

Gemarkung Bordenau

- Lage: Bundesstraße 6/Xella Hartsteinwerk

Hinweis: Dauergrünland

Anregung: Flächen östlich umgehen.

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003361):

Der Vorhabenträger weist drauf hin, dass mögliche alternative Trassenverläufe ausführlich untersucht worden sind. Der angesprochene Bereich ist in der Planfeststellungsunterlage Teil B, Anhang 01, Vergleichssteckbriefe Nr. 32 und 33 dargestellt.

Die beschriebenen und skizzierten Flächen wurden innerhalb der vorhabensbedingten Kartierungen als "sonstiges feuchtes Intensivgrünland" nach Niedersächsischem Kartierschlüssel kartiert. Es handelt sich demnach nicht um gesetzlich geschützte Biotop. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden in den Unterlagen F und I ermittelt und kompensiert. Der Trassenverlauf befindet sich in diesem Bereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "LSG H 68 – "Osterwalder Moorgeest". Die Konflikte mit den Schutzzwecken sowie die Voraussetzungen für die beantragte Befreiung werden in Unterlage K04 Kapitel 3.7 dargelegt.

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003355):

KONKRETE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM TRASSENKORRIDOR IM STADTGEBIET

Die nachstehenden Hinweise und Anregungen sind in Süd-Nord-Verlauf geordnet und in den als Anlagen zu diesem Schreiben beigefügten Karten noch einmal exakt verortet:

[...]

Gemarkung Bordenau

[...]

- Lage: Bundesstraße 6/Xella Hartsteinwerk

Hinweis: Landschaftsschutzgebiet H 68 Osterwalder Moorgeest

Anregung: Schutzziele beachten.

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003362):

Das Landschaftsschutzgebiet "H 68 Osterwalder Moorgeest" ist in den Datengrundlagen enthalten. Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Teil F) betrachtet.

Auf dem Gebiet der Gemarkung Bordenau wird innerhalb des LSGs nur intensiv genutztes Grünland beansprucht. Eine feldbegleitende Gehölzreihe wird zum Schutz der Gehölze geschlossen gequert.

Synopse für den Erörterungstermin

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003363):

KONKRETE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM TRASSENKORRIDOR IM STADTGEBIET

Die nachstehenden Hinweise und Anregungen sind in Süd-Nord-Verlauf geordnet und in den als Anlagen zu diesem Schreiben beigefügten Karten noch einmal exakt verortet:

[...]

Gemarkung Otternhagen

- Lage: Gebiet westlich der Ortslage Otternhagen

Hinweis: Landschaftsschutzgebiet H 68 Osterwalder Moorgeest

Anregung: Schutzziele beachten.

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003374):

Das Landschaftsschutzgebiet "H 68 Osterwalder Moorgeest" ist in den Datengrundlagen enthalten. Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Teil F) betrachtet.

Zum Schutz der Fließgewässer dieses Schutzgebiets, insbesondere der Alten Auter, erfolgt der Bau der Trasse im Bereich eines Großteils der Fließgewässer mittels grabenlosen Verlegeverfahren. Dies gilt auch für das Waldstück südlich der Alten Auter.

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003364):

KONKRETE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM TRASSENKORRIDOR IM STADTGEBIET

Die nachstehenden Hinweise und Anregungen sind in Süd-Nord-Verlauf geordnet und in den als Anlagen zu diesem Schreiben beigefügten Karten noch einmal exakt verortet:

[...]

Gemarkung Otternhagen

[...]

- Lage: Gebiet nordwestlich der Ortslage Otternhagen

Hinweis: Landschaftsschutzgebiet H 64 Suttorfer Bruchgraben

Anregung: Schutzziele beachten.

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003375):

Das Landschaftsschutzgebiet "H 64 Suttorfer Bruchgraben" ist in den Datengrundlagen enthalten. Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Teil F) betrachtet.

Synopse für den Erörterungstermin

Auf dem Gebiet der Gemarkung Otternhagen werden innerhalb des LSGs vorwiegend intensiv genutzte Ackerflächen beansprucht, sowie einzelne Einzelbäume.

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003365):

KONKRETE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM TRASSENKORRIDOR IM STADTGEBIET

Die nachstehenden Hinweise und Anregungen sind in Süd-Nord-Verlauf geordnet und in den als Anlagen zu diesem Schreiben beigefügten Karten noch einmal exakt verortet:

[...]

Gemarkung Basse

- Lage: Südlich und nördlich der Ortslage Basse Hinweis: Landschaftsschutzgebiet H 54 Untere Leine Anregung: Schutzziele beachten.

Gemarkung Welze

- Lage: Südlich und nordöstlich der Ortslage Welze
Hinweis: Landschaftsschutzgebiet H 54 Untere Leine
Anregung: Schutzziele beachten.

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003376):

Das Landschaftsschutzgebiet "H 54 Untere Leine" ist in den Datengrundlagen enthalten. Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Teil F) betrachtet.

Zum Schutz der Leine und des umgebenden Grünlandes, sowie eines kleineren Waldstücks südlich der Leine, erfolgt der Bau der Trasse in diesem Bereich mittels grabenlosen Verlegeverfahren (HDD).

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003367):

KONKRETE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM TRASSENKORRIDOR IM STADTGEBIET

Die nachstehenden Hinweise und Anregungen sind in Süd-Nord-Verlauf geordnet und in den als Anlagen zu diesem Schreiben beigefügten Karten noch einmal exakt verortet:

[...]

Gemarkung Mandelsloh

- Lage: Westlich Ortslage Mandelsloh/Nördlich K 306
Hinweis: Umgesetzte naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme der Stadt

Synopse für den Erörterungstermin

Neustadt a. Rbge. (Entwicklungsziel: Ackerbrache)

Anregung: Beeinträchtigungen für die Kompensationsmaßnahme vor allem während der Bauphase vermeiden.

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003378):

Der Vorhabenträger geht nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Informationen davon aus, dass die in der Karte 1 als "Kompensation -> Ackerbrache" bezeichnete Fläche gemeint ist.

Diese war in den Datengrundlagen enthalten und wurde bei der Planung berücksichtigt. Die Bauflächen liegen an dieser Stelle westlich des Hallerbruchgrabens. Demnach wird von keiner Beeinträchtigung der Kompensationsfläche ausgegangen.

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003368):

KONKRETE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM TRASSENKORRIDOR IM STADTGEBIET

Die nachstehenden Hinweise und Anregungen sind in Süd-Nord-Verlauf geordnet und in den als Anlagen zu diesem Schreiben beigefügten Karten noch einmal exakt verortet:

[...]

Gemarkung Brase

- Lage: Westlich Landesstraße L 191

Hinweis: Landschaftsschutzgebiet H 8 Osterheide - Welzer Grund

Anregung: Schutzziele beachten; Flächen östlich umgehen.

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003379):

Das Landschaftsschutzgebiet "H 8 Osterheide - Welzer Grund" ist in den Datengrundlagen enthalten. Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Teil F) betrachtet.

Um einen Gehölzeinschlag im Waldstück 'Kuhlshoop' zu vermeiden, erfolgt der Bau der Trasse in diesem Bereich geschlossen mittels HDD.

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003370):

KONKRETE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM TRASSENKORRIDOR IM STADTGEBIET

Die nachstehenden Hinweise und Anregungen sind in Süd-Nord-Verlauf geordnet und in den als Anlagen zu diesem Schreiben beigefügten Karten noch einmal exakt

Synopse für den Erörterungstermin

verortet:

[...]

Gemarkung Niedernstöcken

- Lage: Westlich Ortslage Niedernstöcken

Hinweis: Konzentrationsfläche S7-Niedernstöcken „Windenergie“ des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ und geplantes Windenergiegebiet Nr. 21 Stöckendrebber der Region Hannover

Anregung: Verbleibenden Passagenraum nutzen und die planungsrechtlich für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen umgehen.

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003381):

Die Konzentrationsfläche S7-Niedernstöcken "Windenergie" liegt im festgelegten Trassenkorridor, welcher für die Trasse des SuedLink nach §12 NABEG festgelegt worden ist. Die Planung hat gezeigt, dass die Trassenführung im westlichen Teil des Korridors, unter Berücksichtigung aller relevanten Restriktionen gemäß festgelegtem Alternativenprüfprozess, vorzugswürdiger ist, als im östlichen Teil (s. Unterlagen Teil B). Damit liegt die aktuelle Trasse sowie erforderliche Bauflächen teilweise auf der Konzentrationsfläche "Windenergie". Damit es bei der Planung und Umsetzung der konkreten Windenergieanlagen keinen Konflikt mit dem SuedLink gibt, hat mit dem Betreiber der Windenergieanlagen ein regelmäßiger Informationsaustausch wie auch Abstimmungstermin(e) stattgefunden. So gab es Suedlink-seitig bereits Anpassungen der Trassenführung aufgrund einer geplanten Anlage im Norden der Konzentrationsfläche. An diesem konstruktiven Austausch soll auch weiterhin festgehalten werden. Ein Konflikt ist vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003371):

KONKRETE ANREGUNGEN UND HINWEISE ZUM TRASSENKORRIDOR IM STADTGEBIET

Die nachstehenden Hinweise und Anregungen sind in Süd-Nord-Verlauf geordnet und in den als Anlagen zu diesem Schreiben beigefügten Karten noch einmal exakt verortet:

[...]

Gemarkung Stöckendrebber

- Lage: Westlich Ortslage Stöckendrebber/Südlich Ortslage Suderbruch

Hinweis: Landschaftsschutzgebiet H 8 Osterheide - Welzer Grund

Anregung: Schutzziele beachten; Flächen östlich umgehen.

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003382):

Das Landschaftsschutzgebiet 'H 8 Osterheide - Welzer Grund' ist in den Datengrundlagen enthalten. Die möglichen Auswirkungen auf das

Synopse für den Erörterungstermin

Landschaftsschutzgebiet wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Teil F) betrachtet.

Verschiedene Alternativen, die das LSG H8 östlich umgehen, wurden geprüft und verworfen (siehe Teil B, Anhang 01).

Argument des Stellungnehmers/Einwenders (ARG240003373):

Von dem Verlauf des SuedLinks sind die Radrouten Leine-Heide-Radweg, Kulturroute, nordhannoversche Moorroute und die Radroute „Kirchen und Klöster“ betroffen. Die Wegeoberfläche sind nach den Bauarbeiten wieder für Radfahrer gut befahrbar herzustellen. Für die Dauer der Bauarbeiten ist eine Umleitung für Radfahrer erforderlich. Es handelt sich um überörtliche Radrouten, z.T. um Fernwege, so dass nicht von Ortskenntnis der Radfahrenden ausgegangen werden kann.

Ich bitte um Beachtung der aufgeführten Hinweise und Anregungen.

Erwiderung des Vorhabenträgers (ERW0240003384):

Der Vorhabenträger sagt zu, dass beanspruchte bzw. beschädigte Wegeoberflächen nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden.

Werden Wege und Straßen für Bautätigkeiten in Anspruch genommen oder in offener Bauweise gequert, kann es temporär zu einer Unterbrechung von Wege- und Straßenbeziehungen und somit zu temporären Einschränkungen der Zugänglichkeit von Flächen kommen. Dies kann Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungsfunktionen haben. Über Umleitungen wird die Durchgängigkeit des Verkehrsnetzes sichergestellt.